

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MANDIK Austria GmbH

Stand August 2024

I. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr der **MANDIK Austria GmbH** (nachfolgend auch kurz „MANDIK“ genannt), FN 630020a, Weidfeldstraße 117/1/14, 4050 Traun, gelten ausschließlich die nachstehenden AGB; sie sind auch für alle künftigen Geschäfte verbindlich, selbst wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen - insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners der MANDIK - werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von der MANDIK ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

II. Angebote und Vertragsschluss

Angebote der MANDIK werden ausschließlich schriftlich erteilt und sind unverbindlich und freibleibend. Angebote der MANDIK sind für einen Zeitraum von 14 Tagen gültig.

Die MANDIK behält sich eine Prüfung der Bestellung in jeglicher Hinsicht vor. Der jeweilige Vertrag gilt daher erst mit Abgabe einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch die MANDIK als geschlossen.

Auftragserteilungen persönlich im Büro und/oder telefonisch sind bei Störungs-, Service- und Reparaturaufträge ohne schriftliches Angebot gültig; auf Wunsch des Kunden wird bei erfolgreicher Fehlerdiagnose ein Angebot erstellt.

Bezogen auf Bestellungen oder Bedarfsprognosen eines Kunden hat die MANDIK eine angemessene Frist zur Prüfung und zur Mitteilung von Vorbehalten hiergegen in einem Zeitraum von mindestens 5 Arbeitstagen. Sollte eine Kundenbestellung auch im Bereich von Rahmenverträgen vom Angebot oder der vorangegangenen Abrede zwischen dem Kunden und der MANDIK abweichen, so hat MANDIK die Möglichkeit dieser Bestellung zu widersprechen. Es gelten insoweit die Maßstäbe, wie sie bei einem neuen Angebot des Kunden gelten würden.

Alle Angaben hinsichtlich von Preisen, egal in welchem Zusammenhang diese Angaben erfolgen, gelten soweit von der MANDIK stammend als Angaben ohne Gewähr. Alle Angaben, egal ob in Preislisten, Zeichnungen oder sonstigen Dokumenten stehen unter dem Vorbehalt einer Abänderung, insbesondere durch Anpassung von Produkten, Vorgaben oder sonstigen Änderungen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

Es gelten immer diejenigen Preise, die von der MANDIK in deren Angebot ausgewiesen sind, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der im jeweiligen Zeitpunkt der Lieferung geltenden Umsatzsteuersätze. Diese werden zusätzlich zu den angebotenen Preisen innerhalb der Rechnungsstellung abgerechnet.

Sämtliche Angebote beziehen sich auf die vom Kunden vorgegebenen Abnahmezahlen. Sämtliche prognostizierten Mengen müssen vom Kunden tatsächlich abgerufen werden. Dies gilt für den prognostizierten Abnahmezeitraum. Im Zweifel gelten vorab abgestimmte Abrufmengen, die zwischen dem Kunden und MANDIK festgelegt wurden.

Sollten die Stückzahlen unter denjenigen liegen, was als Prognose dem Angebot zugrunde gelegt war, so hat die MANDIK auch rückwirkend das Recht, Preisanpassungen in Verbindung mit den Mindermengen durchzuführen und Korrekturabrechnungen auch für bereits zurückliegende Abrechnungen vorzunehmen. Es gelten in diesem Zusammenhang die zugrunde liegenden Zahlungsbedingungen für den Gesamtauftrag. Zudem besteht Berechtigung Schadenersatzzahlungen zu fordern.

Ferner behält sich die MANDIK vor, bei entsprechenden Auseinandersetzungen und Minderabrufen Preisverhandlungen zu verlangen. Sollte es hier innerhalb der vorab abgestimmten Lieferzeit nicht zu einer Einigung kommen, so ist die MANDIK berechtigt, auch laufende Verträge mit einer Frist von zwei Wochen nach der angekündigten Lieferzeit zum Monatsende zu kündigen. Der Kunde kann daraus keinerlei Schadenersatzansprüche gegenüber der MANDIK ableiten.

Für Preisanpassungen gilt folgendes:

Sofern die MANDIK offenlegt, dass sich kalkulierte Kosten insbesondere im Bereich der Rohstoffe, im Bereich der Arbeitsleistung, für den Transport von Zoll und insbesondere auch Energie oder sonstige Beschaffungspreise nicht unerheblich verändert haben, besteht die Berechtigung, eine Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen. Diese Preisanpassung wird mit dem Kunden telefonisch und im Nachhinein auch schriftlich vereinbart und hinterlegt. Erheblichkeit besteht, wenn innerhalb der Angebotsgültigkeit (allgemein 21 Tage gültig) Preis als auch Produkthanpassungen erfolgen.

Allgemein gilt, dass bei einer Verzögerung in der Sphäre des Kunden die MANDIK berechtigt ist, die von der MANDIK im Rahmen des Auftrags beschafften Materialien zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Vertragsgegenstandes und deren Rohprodukte bezahlt zu verlangen.

Sämtliche Zahlungen sind innerhalb der zwischen dem Kunden und der MANDIK festgelegten Zahlungsfrist, wenn nicht anders besprochen, im Allgemeinen in 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug auf das Konto von der MANDIK zu erbringen. Abweichendes gilt nur im Fall anderweitiger schriftlicher Vereinbarung. Hinsichtlich der Zahlungsfrist kommt es darauf an, dass der abgerechnete Betrag zum Zeitpunkt des Zahlungsziels auf dem Konto von der MANDIK gutgeschrieben ist. Zahlungsverzögerungen berechtigen die MANDIK zum Rückbehalt von weiterer Lieferung und Leistung. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche bleibt unberührt.

Sollten bei Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, wonach Ansprüche, aus welchem Grund auch immer, sei es mangelnde Leistungsfähigkeit, ungerechtfertigte Abzüge oder sonstige Hintergründe gefährdet sind, so kann die MANDIK Vorleistungen, z. B. in Form von Vorschusszahlungen verlangen, kann Leistungen verweigern oder kann vom Kunden innerhalb einer adäquaten Frist Sicherheiten verlangen. Bringt der Kunde entsprechende, nach Wahl von der MANDIK geforderte Vorleistungen/Sicherheiten nicht, so kann die MANDIK Rücktritt auch während eines laufenden Vertragsverhältnisses erklären und Schadenersatz verlangen.

Eine Aufrechnung seitens eines Kunden ist nur gestattet gegen rechtskräftig festgestellte Forderungen oder anerkannte und unbestrittene Zahlungsansprüche gegenüber der MANDIK. Gleiches gilt für den Rückbehalt von Zahlungen, die der Kunde gegenüber der MANDIK zu leisten hätte.

Sofern der Kunde mit einer vereinbarten (Teil)Zahlung in Verzug gerät, ist die MANDIK berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz p.a. zu berechnen, bei Verbrauchern die gesetzlichen Verzugszinsen von 4%. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

Bei Zahlungsverzug ist die MANDIK weiters berechtigt, das Gesamtentgelt bzw. die gesamten noch offenen Forderungen für bereits erbrachte Leistungen fällig zu stellen, sofern eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und die MANDIK den Kunden unter Androhung der Fälligkeitstellung und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt hat. Darüber hinaus ist die MANDIK auch berechtigt, die weitere Erfüllung sämtlicher bestehender Rechtsgeschäfte zu unterlassen, wenn der Kunde mit irgendeiner Verbindlichkeit gegenüber der MANDIK in Verzug gerät. Die MANDIK ist erst dann wieder zur Fortsetzung der Leistungen verpflichtet, wenn der Kunde unabhängig von der ursprünglichen vertraglichen Fälligkeit sämtliche Entgelte für bereits erbrachte Leistungen seitens der MANDIK bezahlt und für die offenen Leistungen der MANDIK das gesamte vereinbarte Entgelt vorausbezahlt hat.

Sämtliche durch den Zahlungsverzug verursachte Spesen sowie Mahn- und Betreuungskosten (insbesondere die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes, die sich aus der VO des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstitute gebührenden Vergütungen ergeben bzw. wenn die MANDIK das Mahnwesen selbst betreibt € 12,00 pro erfolgter Mahnung sowie € 6,00 pro Halbjahr für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses) einschließlich der Rechtsbeistandskosten hat der Kunde zu tragen.

IV. Eigentumsvorbehalt

Die MANDIK behält sich an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten (auch Zinsen und allfällige Einbringungskosten) seitens des Kunden das Eigentumsrecht vor. Der Eigentumsvorbehalt an bereits bezahlten Waren bleibt als Sicherheitmittel bis zur Bezahlung sämtlicher anderer Forderungen der MANDIK aufrecht. Im Falle der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ermächtigt der Kunde die MANDIK schon jetzt, den Besitz ihrer Ware ohne

gerichtliche Hilfe zu entziehen und gewährt ihm zu diesem Zweck jederzeitigen freien Zutritt zu ihrer Ware.

Eine Weiterveräußerung und/oder -verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die MANDIK zulässig. Die Kaufpreisforderung gilt in diesem Fall bereits jetzt bis zur Höhe der der MANDIK zustehenden Kaufpreisforderung samt Zinsen und Kosten an die MANDIK abgetreten und ist die MANDIK berechtigt, die Abtretung der Forderung offenzulegen.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder werden der MANDIK Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Kunden oder dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist die MANDIK berechtigt, die in ihrem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder Geräte zu demontieren und/oder zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleich zu setzen ist.

Sofern eine Pfändung oder sonstige Inanspruchnahme durch Dritte beim Kunden erfolgt, hat dieser dies der MANDIK unverzüglich mitzuteilen und das Eigentumsrecht der MANDIK an der Vorbehaltssache nachweislich zu sichern.

V. Leistungsfristen und Leistungsausführung

Die Leistungsfristen bzw. -termine werden von der MANDIK nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Fertigstellung. Vom Kunden etwaig gestellte Fixtermine werden seitens der MANDIK nicht anerkannt, es sei denn, diese werden ausdrücklich und schriftlich als Fixtermin bestätigt.

Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung verzögert und wurde diese Verzögerung nicht von der MANDIK verschuldet, werden vereinbarte Leistungsfristen entsprechend verlängert bzw. hinausgeschoben. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen. Sämtliche Fristen stehen unter der Prämisse, dass der Kunde in jeglicher Hinsicht mitgewirkt hat und sämtliche Unterlagen, Freigaben oder sonstige zur Durchführung des Auftrags notwendigen Informationen nachweislich rechtzeitig gegenüber der MANDIK kommuniziert hat. Die Fristen für die MANDIK verlängern sich mindestens um den Zeitpunkt der Verspätung des Kunden, im Übrigen angemessen.

Wird die Leistungserbringung durch eine nicht in der Sphäre der MANDIK liegende Verzögerung unmöglich oder unzumutbar, kann die MANDIK vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Kunden ein Schadenersatzanspruch erwächst. Die MANDIK behält in diesem Fall ihren Entgeltanspruch für sämtliche bis zum Rücktritt tatsächlich erbrachten Leistungen.

Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden wegen Leistungs- oder Lieferungsverzuges ist nur unter Setzung einer angemessenen - zumindest 14-tägigen - Nachfrist möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Leistungs- oder Lieferungsteil bezüglich dessen Verzug

vorliegt. Sollten aus einem von der MANDIK verursachten Leistungs- oder Lieferverzug Schäden, Folgeschäden oder entgangener Gewinn resultieren, so ist deren Ersatz bei leichter Fahrlässigkeit der MANDIK ausgeschlossen.

Bei Annahmeverzug des Kunden ist die MANDIK berechtigt, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Zudem geht ab dem Zeitpunkt des vereinbarten Versandzeitpunkts die Gefahr auf den Kunden über.

Zu Teillieferungen ist die MANDIK nach Vereinbarung berechtigt. Der Kunde kann die Annahme von Teillieferungen nicht verweigern, soweit ihm dadurch keinerlei Nachteile entstehen.

Bei Lieferungen innerhalb der EU hat der Kunde an allem Schriftverkehr mitzuwirken, der bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen – egal aus welchen gesetzlichen und steuerlichen Vorschriften heraus – notwendig sind. Insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer haftet der Kunde dann, wenn er nach den Vorgaben der MANDIK nicht hinreichend an dem notwendigen Austausch von Dokumenten und entsprechender Abstimmung mitwirkt. Die MANDIK hat insofern Anspruch darauf, Umsatzsteuer nachträglich abzurechnen. Gleiches gilt soweit relevant für sämtliche Belieferung von Drittländern im Rahmen von sog. Ausfuhrlieferungen.

Die Lieferung selbst erfolgt durch die MANDIK gemäß Incoterms (aktuelle Fassung) durch Übergabe an den Frachtführer ab Werk (EXW) der MANDIK. Sofern der Kunde Vorgaben hinsichtlich der Art der Verpackung macht und diese Vorgaben von MANDIK eingehalten werden, übernimmt MANDIK keinerlei weitere Haftung. Mit Übergabe geht die Gefahr entsprechend der Incoterms auf den Kunden über. Im Übrigen mit Übergabe der Produkte an die Frachtfirma oder die für den Versand vorgesehene Lieferperson.

Sofern nicht ausdrücklich Gesamtlieferung vereinbart ist, ist die MANDIK berechtigt, die Lieferung auch in Teilen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.

VI. Gewährleistung und Haftung

Gewährleistung wird von der MANDIK ausschließlich für ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften ihrer Liefergegenstände und für gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften geleistet, nicht jedoch für die Eignung der Liefergegenstände für bestimmte Zwecke des Kunden. Sofern ein unerheblicher und geringfügiger Mangel vorliegt, ist die Erstattung von Aus- und Einbaukosten ausgeschlossen.

Für Unternehmer gilt die Mängelrügepflicht gemäß § 377 UGB.

Der Kunde hat bei sonstigen Anspruchsverlust jede Lieferung und Leistung unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen nach Lieferung bzw. Leistung auf sichtbare Mängel zu überprüfen und festgestellte Mängel schriftlich in detaillierter Weise ebenso unverzüglich, zu rügen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt für die Leistungen der MANDIK gegenüber Unternehmern 6 Monate ab

Lieferung und beginnt mit Übergabe der Waren an den Kunden. Ersatzlieferungen oder Mängelbehebungen verlängern, hemmen oder unterbrechen die Gewährleistungsfrist nicht. Rückgriffsansprüche nach § 933b ABGB gegen die MANDIK sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Mängeln berechtigt den Kunden nicht zur Einrede des nicht erfüllten Vertrages und zur Änderung von Zahlungsbedingungen.

Das Vorliegen von Mängeln ist vom Kunden nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung. Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mängelfeststellung durch die MANDIK zu ermöglichen.

Die MANDIK ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen. Die Verbesserung erfolgt nach Wahl der MANDIK am Lieferort oder am Sitz der MANDIK.

Zum Schadenersatz ist die MANDIK in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die MANDIK ausschließlich für Personenschäden.

Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden haftet die MANDIK nicht. Die Haftung der MANDIK verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des Kunden von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber binnen 3 Jahren ab vollständiger Leistungserbringung.

Ein etwaiges Verschulden der MANDIK hat der Kunde zu beweisen.

Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen die Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der MANDIK, aufgrund von Schädigungen, die diese dem Kunden - ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden - zufügen.

Sofern, in welchem Fall auch immer, eine Pönale zu Lasten der MANDIK vereinbart wurde, unterliegt diese dem richterlichen Mäßigungsrecht und die Geltendmachung von über die Pönale hinausgehenden Schadenersatz ist ausgeschlossen.

Allfällig zu Recht bestehende Ersatzansprüche des Kunden sind jedenfalls mit dem Wert der Auftragssumme des jeweiligen Auftrags, maximal jedoch mit einem Betrag in Höhe von EUR 1.000.000,00 (Euro eine Million) pro Kalenderjahr, begrenzt.

Haftungsausschluss besteht in folgenden Fällen für sämtliche Produkte:

- Lieferung von Mustern
- Keine Haftung besteht, sofern Mängel auf fehlerhaften Informationen und Spezifikationen – egal welcher Art – seitens des Kunden beruhen.
- Außerdem besteht keine Haftung, wenn die MANDIK Teile verbaut hat, die seitens des Kunden beigestellt wurden.
- Keine Haftung besteht auch bei Bedienungs- und Wartungsfehlern sowie unsachgemäßer Verwendung, bei natürlichem Verschleiß und unfachmännischer Nutzung.

Die MANDIK bietet ihren Kunden zum Teil Software an, die dem Kunden zur Verfügung steht, um den Entwurf eines Lüftungsgeräts oder Selektion von Lüftungskomponenten zu ermöglichen. Diese Software steht auf der Webseite von MANDIK zur Verfügung. Soweit hier im Rahmen der Software Programme für die Lüftungsgeräte beinhaltet sind, steht MANDIK insoweit für die Programmierung gerade, als im Rahmen von Berechnungen und Programmierungen vom Kunden zutreffende Daten/Parameter genannt werden.

VII. Änderungen innerhalb von Bestellungen

Sollte der Kunde nach Bestellung und Übermittlung einer Spezifikation Änderungen am Liefergegenstand mitteilen, hat die MANDIK das Recht Prüfung vorzunehmen und mit adäquater Frist mitzuteilen, ob das Änderungsverlangen durchführbar ist. Sofern das Änderungsverlangen Auswirkung auf Preise und Termine hat, sind diese Änderungen erst dann durchzuführen, wenn diesbezüglich eine Einigung erfolgt ist und die Änderungen und damit einhergehenden Preis- und Terminanpassungen schriftlich niedergelegt sind.

Prinzipiell hat die MANDIK das Recht hinsichtlich jeglichen Änderungsverlangens damit einhergehende Kosten (vorab) erstattet zu bekommen und mangels einer diesbezüglichen Einigung hinsichtlich des vorstehenden Absatz Änderungsünsche abzulehnen.

VIII. Sonderregelungen

MANDIK hat besondere allgemeine Geschäftsbedingungen wie folgt:

- Besondere allgemeine Geschäftsbedingungen Mitwirkung bei Einbau, Planung und Inbetriebnahme von Anlagen allgemein
- Besondere allgemeine Geschäftsbedingungen Lüftungsgeräte AHU

Diese zusätzlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in gleicher Art und Weise, wie diese ABG auf der Homepage der MANDIK downloadfähig zur Verfügung gestellt. Sie entfalten als besondere allgemeine Geschäftsbedingungen abweichend und ergänzend Wirkung, sofern MANDIK Tätigkeiten entfaltet, die i. V. m. dem Einbau, der Planung des Einbaus und der Inbetriebnahme von jeweiligen von MANDIK gelieferten Komponenten beinhaltet. Sie entfalten in gleicher Weise Wirkung, wie diese AGB und gelten, je nach Betreff zusätzlich, sofern entsprechende vertragliche Vereinbarung mit MANDIK diesbezüglich geschlossen werden.

IX. Software/Softwarenutzung/Werkzeuge/Nutzungsrechte/Datennutzung/Informationssicherheit

Software

Sämtliche verwendete Software bleibt Eigentum der MANDIK, auch wenn sie im Rahmen der Erstellung eines Liefergegenstandes verwendet wird. Sofern die MANDIK Software weitergibt, geschieht dies nur im Rahmen des Auftrags und führt nicht dazu, dass Rechte an der übertragenen Software auf den Kunden übergehen. Für vom Kunden beigelegte Software übernimmt die MANDIK keinerlei

Garantien und wird diese im Rahmen des Auftrags nutzen. Sofern diesbezüglich im Rahmen von beigestellter Software Probleme auftreten, die zu Aufwand und zu Verzögerungen bei der MANDIK führen, wird die MANDIK unverzüglich den Kunden darüber unterrichten und ihn zur Lieferung einer für die Bearbeitung des Auftrags fehlerfreien Software auffordern.

Werkzeuge

Sofern für die Durchführung von Aufträgen Werkzeuge erstellt werden, so bleiben diese mangels anderweitiger Vereinbarung Eigentum der MANDIK.

Sofern der Kunde Werkzeuge beistellt, müssen diese Werkzeuge so ausgestaltet sein, dass damit keinerlei Verzögerungen oder Aufwendungen bei der MANDIK einhergehen. Andernfalls trägt derartige Aufwendungen der Kunde, der unabhängig davon verpflichtet ist, die zur Durchführung des Auftrags benötigten Werkzeuge mangelfrei bereitzustellen.

Sofern der Kunde Werkzeuge beistellt, haben diese während der Zeit der Gewährleistungsfrist auf Wunsch bei der MANDIK zu verbleiben, damit Nacherfüllung vorgenommen werden kann. Mit Beendigung des vollständigen Auftrags ist die MANDIK berechtigt, die Werkzeuge nach ihrer Wahl nach Ablauf von 36 Monaten zu vernichten.

Nutzungsrechte und Patente

Im Rahmen von sämtlichen Aufträgen verpflichtet sich die MANDIK, keine Urheberrechte Dritter zu verletzen. Sofern und soweit der Kunde mit seinen Spezifikationen Vorgaben macht und diese zur Verletzung von Urheberrechten Dritter führen, so stellt der Kunde die MANDIK insoweit von jeglicher Haftung frei. Im Übrigen bleiben sämtliche Rechte an Entwicklungen, Arbeitsergebnissen, Neuschutzrechten und Altschutzrechten im Rahmen der Durchführung von Aufträgen durch die MANDIK ausschließlich bei der MANDIK und gehen nicht an den Kunden über. Ein Übergang erfolgt allenfalls bei gemeinsam entwickelten Schutzrechten im Rahmen der Auftragsdurchführung. In diesem Fall haben sich die Beteiligten darüber zu verständigen, wer in welcher Form an dem gemeinsamen Schutzrecht welche Rechte seinerseits hat.

Daten

Soweit die MANDIK gegenüber ihren Kunden im Rahmen des Auftrags Daten liefert, sind diese Daten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch den Kunden zu speichern und dergestalt aufzubewahren, dass lediglich der Kunde seinerseits darauf Zugriff hat. Die Weitergabe von jeglichen Daten an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch die MANDIK.

Die MANDIK ihrerseits wird die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten entsprechend den Datenschutzbedingungen speichern und ist ihrerseits berechtigt, die Daten im Rahmen der Auftragsdurchführung im weitestmöglichen Maß zu nutzen, soweit damit die Datenschutzrechte des Kunden möglichst schonend behandelt werden.

Im Rahmen des Austauschs sämtlicher unter dem Passus IX. geregelten Rechte verpflichten sich die

Beteiligten zu entsprechender Informationssicherheit, die wechselseitig ausgetauschten Informationen hinsichtlich Software, Nutzungsrechte und Datennutzung so zu schützen, dass unberechtigte Zugriffe, Veränderung, Zerstörung, Verlust bzw. unbefugte Veränderung, Manipulation soweit als möglich gewahrt sind. Werkzeuge sind so aufzubewahren, dass Zugriff und Zerstörung insoweit vermieden wird, als man diesbezüglich auch hinsichtlich seiner eigenen Werkzeuge die Verwahrung als Maßstab zugrunde legt. Im Rahmen der Verwendung und Speicherung von Software ist Wert darauf zu legen, dass geringstmögliche Schädigung durch Dritte erfolgen kann.

X. Regelung zu Beistellteilen/Ersatzteilen

Hinsichtlich etwaiger Beistellteile, welche nach Vorgabe des Kunden im Rahmen des Auftrags mitzuverwenden oder zu verarbeiten sind, hat der Kunde sicherzustellen, dass diese den gesetzlichen und behördlichen, technischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen entsprechen. Es ist Wert darauf zu legen, dass keine Lieferengpässe bestehen, die Anforderungen des Kunden gewahrt sind, Kostenklarheit besteht, Umweltstandards eingehalten sind und die Verwendbarkeit im Rahmen des Auftrags mit der MANDIK gewährleistet ist. Der Kunde stellt die MANDIK von sämtlichen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Der Kunde übernimmt jegliche wirtschaftliche Verantwortung für auftretende Schwierigkeiten i. V. m. diesen Beistellteilen.

Eine Lieferung von Ersatzteilen erfolgt auch bei einer Serienfertigung und ist abhängig von der Verfügbarkeit der Teile Dritter, ausgenommen sind Produkte aus der Eigenfertigung, die durch Zeichnungshinterlegung herstellbar sind. Grundsätzlich besteht eine Verpflichtung der MANDIK zur Lieferung von Ersatzteilen nur für denjenigen Zeitraum, innerhalb dessen alle notwendigen ggf. auch von Sublieferanten hergestellten Teile verfügbar sind. Die Verwendung von Ersatzkomponenten mangels Vorhandenseins übernimmt der Kunde, allerdings ausschließlich dann, wenn die MANDIK vorher die Lieferung eines Ersatzteils auch unter diesen Bedingungen akzeptiert hat.

XI. Kündigung

Sofern zwischen der MANDIK und ihrem Kunden ein Vertrag über die Lieferung einer Serie besteht, kann die MANDIK diesen Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich schriftlich kündigen. Daneben ist die MANDIK berechtigt, Einzellieferverträge auch wenn sie neben dem Serienliefervertrag abgeschlossen sind, mit einer Frist von sechs Monaten ordentlich zu kündigen. Sonstige Kündigungsrechte bleiben davon unberührt.

Des Weiteren sind die Beteiligten berechtigt, Kündigung ohne Einhaltung von Kündigungsfristen aus wichtigem Grund vorzunehmen. Lediglich exemplarisch ist von einem wichtigen Grund auszugehen, wenn eine vertragliche Hauptpflicht verletzt ist und nicht innerhalb von 45 Tagen nach schriftlicher Mitteilung von der MANDIK Abhilfe erfolgt, Feststellungen im Bereich der Compliance erfolgen, die es der MANDIK als unzumutbar erscheinen lassen, weiterhin mit dem Kunden zusammenzuarbeiten, sich Zahlungsschwierigkeiten

beim Kunden zeitigen, die seinen dauerhaften wirtschaftlichen Bestand in Frage stellen.

Sofern die MANDIK ihrerseits kündigt, bestehen keine weitergehenden Schadenersatzansprüche des Kunden und keine grundsätzlichen Haftungsansprüche des Kunden hieraus. Die MANDIK behält sich das Recht vor, ihrerseits darüberhinausgehende Ansprüche gegenüber dem Kunden geltend zu machen. Kündigt ein Kunde gegenüber der MANDIK, behält sich die MANDIK vor, sämtliche mit der unberechtigten Kündigung einhergehende Schäden inkl. entgangenen Gewinn ersetzt zu verlangen.

XII. Höhere Gewalt

Im Fall höherer Gewalt kann die MANDIK für die Dauer der Behinderung Lieferungen zeitlich verschieben, einschränken, einstellen oder kann auch anteilig einen Auftrag kündigen, ohne dass damit eine Haftung einhergeht.

Die Begrifflichkeit „höhere Gewalt“ umfasst außergewöhnliche von der MANDIK nicht zu vertretende Ereignisse, welche die Lieferung wesentlich erschweren, verzögern oder unmöglich machen. Zu diesen Ereignissen gehören insbesondere Krieg, Unruhen, Aufstände, Sabotage, Arbeitskampfmaßnahmen, Handelsstreitigkeiten, unvorhergesehene Gesetzesänderungen oder Naturereignisse, wie Feuer, Explosionen, Flut, Sturm, Erdbeben sowie insbesondere Epidemien/Pandemien. Sofern aus vorgenannten Ereignissen heraus eine Energie- und Rohstoffknappheit erfolgt, Liefertransportengpässe entstehen oder Verspätungen im Rahmen der Anlieferung von Rohstoffen und Zulieferteilen entstehen, ist dies ebenfalls als höhere Gewalt zu qualifizieren.

Im Falle höherer Gewalt hat die Mandik ihre Kunden umgehend zu informieren und haftet dann nicht für Forderungen, Schäden und Kosten, die in diesem Zusammenhang aufgrund etwaiger Lieferbeeinträchtigungen entstehen.

XIII. Vertraulichkeit und Datenschutz

Beide Vertragsteile verpflichten sich, vertrauliche Informationen des jeweils anderen nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch nach Vertragsende. Sie werden zumutbare Maßnahmen anwenden, um unbefugten Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Offenlegung wird nur erfolgen im Rahmen der Auftrags Erfüllung.

Als vertrauliche Information im Sinne dieser Regelung gelten alle Informationen, welche die Beteiligten Parteien im Zuge der Vertragsdurchführung mündlich, schriftlich oder in jeder anderen Form austauschen, und zwar insoweit, als diese Informationen als vertrauliche Informationen bezeichnet sind oder i. V. m. dem Inhalt offensichtlich vertraulich sind. Allgemein bekannte Informationen sind nur dann vertraulich, wenn sie als vertraulich bezeichnet sind. Nicht umfasst von der Begrifflichkeit vertrauliche Informationen sind solche, die allgemein bekannt und zugänglich sind oder werden, sich bereits im Besitz der informierten Partei befinden, bevor die andere Partei diesbezüglich Information gegeben hat, von der informierten Partei nachweisbar und unabhängig von dem Auftrag entwickelt werden oder von einem

Dritten erlangt werden, der berechtigt ist, die Information uneingeschränkt offen zu legen.

Sofern eine Partei aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder durch die Anordnung einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts verpflichtet ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, wird sie dies der anderen Partei nach Kenntniserlangung unverzüglich mitteilen.

Jede Partei hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen des Unternehmens ein Datenaustausch nach den gesetzlichen Anforderungen erfolgt. Der Kunde verpflichtet sich, für alle Datenbewegungen, die zur Durchführung des Auftrags erforderlich sind, sich vom jeweiligen Datengegenstand die erforderlichen Einwilligungen zu beschaffen oder die gesetzlichen Erlaubnisse zu besorgen. Beide Beteiligten haben ihre Mitarbeiter nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu verpflichten.

XIV. Verbrauchergeschäfte

Sofern es sich beim Kunden um einen Verbraucher im Sinne des KSchG handelt, gelten die Bestimmungen dieser AGB nur insoweit, als sie nicht zwingenden Bestimmungen des KSchG oder FAGG in ihrer jeweils geltenden Fassung widersprechen.

Information zur Ausübung des Widerrufsrechts für Konsumenten:

Als Konsument kann der Kunde von einer Bestellung gemäß § 11 FAGG binnen 14 (vierzehn) Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten und diese widerrufen. Diese Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

Die Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag ist an keine bestimmte Form gebunden.

Der Kunde kann diese jederzeit per E-Mail unter office@mandik.at oder per Telefon unter der Nummer +43 664 2232023 erklären oder zu diesem Zweck das Musterwiderrufsformular verwenden. Zur Fristenwahrung ist es ausreichend, wenn der Kunde diese Erklärung innerhalb der 14-tägigen Rücktrittsfrist an die MANDIK übermittelt. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

MANDIK Austria GmbH
Weidfeldstraße 117/1/14
4050 Traun

Bei Widerruf hat die MANDIK sämtliche Zahlungen, die sie vom Kunden erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 (vierzehn) Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrages bei der MANDIK eingegangen ist.

Wenn der Kunde vor Ablauf dieser 14-tägigen Frist die Leistungserbringung durch die MANDIK wünscht, bedarf es einer ausdrücklichen Aufforderung durch den Kunden, der damit – bei vollständiger Vertragserfüllung – sein Rücktrittsrecht verliert.

XV. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für alle Streitigkeiten aus Rechtsgeschäften zwischen der MANDIK und dem Kunden einschließlich Streitigkeiten über den Abschluss, die Rechtswirksamkeit, die Änderung und die Beendigung dieser Rechtsgeschäfte wird die

ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für 4050 Traun vereinbart.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen Kollisionsrechtes und des UN-Kaufrechtes als vereinbart.

XVI. Salvatorische Klausel

Sollte ein oder mehrere Punkt(e) dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleiben davon die übrigen Punkte unberührt. Anstelle des rechtsunwirksamen Punktes gilt ein solcher als vereinbart, der rechtswirksam ist und dem wirtschaftlichen Zweck des unwirksamen Punktes am nächsten kommt.

